

KG Berlin

§ 31 StVollzG

(Anhalten unfrankierter Briefe des Gefangenen)

Die Weiterleitung von bewusst unfrankierten Sendungen des Gefangenen gefährdet das Vollzugsziel.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 12. Oktober 2012 - 2 Ws 357/12 Vollz

Gründe:

A.

Der Antragsteller verbüßt derzeit eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt Tegel. Das voraussichtliche Straffende ist für den 30. Juni 2014 notiert.

Der Postverkehr ist in der Anstalt so geregelt, dass das dortige Briefamt die abgehende Gefangenenpost zur Beförderung an die deutsche Post AG übergibt. Der Antragsteller verfasst eine Vielzahl von Schreiben, die er regelmäßig entgegen den allgemeinen Postbestimmungen nicht frankiert und dennoch der Antragsgegnerin zur Postbeförderung übergibt. In der Zeit zwischen dem 23. April bis 3. Mai 2012 hat die Haftanstalt die Weiterleitung von zwölf unfrankierten (an verschiedene Gerichte, Verfassungsorgane und Behörden adressierte) Briefsendungen des Gefangenen verweigert und ihm die Sendungen zurückgegeben, um ihn an ein ordnungsgemäßes Verhalten zu gewöhnen.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Tegel untersagt, die der Haftanstalt zur Beförderung übergebene Post des Antragstellers wegen Nicht- oder Unterfrankierung anzuhalten. Zur Begründung hat sie ausgeführt, dass eine

Rechtsgrundlage hierfür nicht bestehe, insbesondere ein Untersagen bzw. Anhalten dieser Schreiben nicht nach §§ 28 Abs. 2, 31 Abs. 1 StVollzG möglich sei. Im Übrigen hat sie die Anträge des Antragstellers, die Antragsgegnerin generell zu verpflichten, seine an Gerichte, Verfassungsorgane und Behörden gerichtete abgehende Post unverzüglich zur Postbeförderung zu geben, sowie die Rechtswidrigkeit ihrer hiesigen Weigerung festzustellen, zurückgewiesen und den Streitwert auf 500 € festgesetzt.

Die Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt Tegel richtet sich gegen die Untersagungsverfügung.

Der Antragsteller wendet sich mit seiner Rechtsbeschwerde gegen die Zurückweisung seines Feststellungsantrages, die Festsetzung des Streitwerts und die unterlassene Beiordnung eines Rechtsanwaltes.

Die Justizvollzugsanstalt hält derzeit aufgrund der hier angefochtenen Entscheidung keine Schreiben des Gefangenen wegen fehlender Frankierung an.

B.

1. Die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG) des Leiters der Justizvollzugsanstalt erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG, soweit ihm untersagt worden ist, die Post wegen fehlender Frankierung anzuhalten.

a) Die Fortbildung des Rechts kommt allerdings nicht in Betracht. Denn der Einzelfall gibt nicht Anlass, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken zu schließen. Die Gründe, die den Anstaltsleiter zum Anhalten von Schreiben des Gefangenen oder an den Gefangenen erlauben, waren bereits wiederholt Gegenstand der obergerichtlichen Rechtsprechung. Die Rechtsbeschwerde wirft insoweit keine Rechtsfrage auf, die eines klärenden Wortes des Senats bedürfte.

b) Die Rechtsbeschwerde ist jedoch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig, weil die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung führen kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Entscheidung fehlerhaft ist, weil sie auf einem Rechtsfehler verfahrensrechtlicher oder materiell-rechtlicher Art beruht, und zu befürchten ist, dass sich der Fehler wiederholt (vgl. Senat, Beschluss vom 29. Juli 2011 – 2 Ws 333/12 Vollz -). Das ist hier der Fall. Dem Senat ist aus weiteren Verfahren des Antragstellers bekannt, dass er eine Vielzahl seiner Briefe nicht frankiert.

2. Die Rechtsbeschwerde hat auch Erfolg. Das Anhalten der Schreiben war von § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG gedeckt. Denn die Weiterleitung der bewusst unfrankierten Sendungen des Antragstellers würde das Vollzugsziel gefährden.

a) Der Strafgefangene hat gemäß § 28 Abs. 1 StVollzG das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden. Danach unterliegt grundsätzlich weder die Zahl noch der Umfang ein- und ausgehender Schreiben irgendwelchen Beschränkungen. Denn die Situation des Gefangenen soll auch hier soweit als möglich normalen Lebensverhältnissen entsprechen (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG 11. Aufl., § 28 Rdn. 1). Die Absendung muss der Gefangene grundsätzlich durch die Vollzugsanstalt vermitteln lassen, die seine Briefe unverzüglich weiterzuleiten hat (§ 30 Abs. 1 und 2 StVollzG). Es ist obergerichtlich geklärt, dass der Gefangene grundsätzlich keinen gesetzlichen Anspruch auf die Frankierung seiner Briefe aus Steuermitteln hat, die Portokosten für seine Briefe also regelmäßig von ihm selbst zu tragen sind (vgl. Senat, Beschluss vom 29. Juli 2011 – 2 Ws 333/12 Vollz – mit weit. Nachweisen). Eine Übernahme der Portokosten durch die Anstalt (vgl. VV Nr. 2 Satz 2 zu § 28 StVollzG) kann in Ausnahmefällen dann in Betracht kommen, wenn der Schriftwechsel in einem bestimmten Umfang für die Behandlung oder Eingliederung

des Gefangenen erforderlich ist und der Gefangene unverschuldet über die entsprechenden Mittel aus dem Haus- oder Eigengeld nicht verfügt (vgl. Senat a.a.O. und Beschluss vom 15. März 1984 – 5 Ws 526/83 Vollz.; Schwind in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal, StVollzG 5. Aufl., § 28 Rdn. 9; Arloth, StVollzG 3. Aufl., § 28 Rdn. 2; Callies/Müller-Dietz, a.a.O. § 28 Rdn. 4; kritisch Joester/Wegner in Feest, StVollzG 5. Aufl., § 28 Rdn. 12). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier aber nicht vor.

Der Senat teilt die Auffassung, dass die Haftanstalt an dem Beförderungsverhältnis, das zwischen dem Gefangenen und der Deutschen Post zustande kommt, nicht beteiligt ist (vgl. OLG Zweibrücken NStZ-RR 2001, 188) und der Vollzugsanstalt insoweit nur eine Vermittlungsfunktion zukommt (vgl. OLG Celle ZfStrVo 1993, 57). Nach Nr. 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG Brief National (AGB Brief National) entsteht mit der Übergabe der bedingungsgemäßen Sendung durch den Absender oder für den Absender in den Gewahrsam der Deutschen Post oder von ihr beauftragten Unternehmen ein zivilrechtliches Vertragsverhältnis. Danach ist der Antragsteller zwar grundsätzlich verpflichtet, das geschuldete Leistungsentgelt im Voraus durch Freimachung bei der Einlieferung zu entrichten (Nr. 5.1. und 5.2. der AGB). Bei mit dem Ziel der Erschleichung der Beförderungsleistung übergebenen unfreien Sendungen ist die Deutsche Post dagegen berechtigt, die Beförderung zu verweigern (2.2.6. AGB), die Sendung an den Absender zurückzugeben (2.3.2. AGB) oder gegen ein (erhöhtes) Entgelt zu befördern (2.2.6. AGB), hierbei steht es dem Empfänger frei, die Sendung gegen Entrichtung eines Nachentgeltes abzunehmen (5.4. AGB). Die Frage, ob die Haftanstalt daher grundsätzlich die Weiterleitung eines einzelnen Briefes nicht verweigern darf, nur weil er unfrankiert ist (vgl. OLG Zweibrücken NStZ-RR 2001, 188; Callies/Müller-Dietz a.a.O. § 30 Rdn 1), braucht der Senat hier nicht zu entscheiden.

Denn so liegt der Fall hier nicht.

b) Der Rechtsanspruch des Gefangenen auf Briefverkehr kann nur durch gesetzliche Einschränkungen begrenzt werden (vgl. Callies/Müller-Dietz a.a.O., § 28 Rdn. 2). Es ist auch anerkannt, dass einzelne Schreiben nur aus den in § 31 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 StVollzG abschließend aufgezählten Gründen angehalten werden dürfen. Damit trägt der Gesetzgeber hinsichtlich der ausgehenden Schreiben der Gefangenen insbesondere dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG Rechnung (vgl. OLG Thüringen, Beschluss vom 2. Oktober 2007 – 1 Ws 285/07 – bei juris; Senat, Beschluss vom 14. Dezember 2006 – 5 Ws 480/06 Vollz – bei juris; OLG Koblenz NStZ 2004, 610; Callies/Müller-Dietz a.a.O., § 31 Rdn. 1; Arloth a.a.O., § 31 Rdn. 1).

Vorliegend durften die Briefe auf Grundlage des § 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG angehalten werden.

Eine Gefährdung des Vollzugsziels (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG) liegt bei einer Gefahr für die Eingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft vor; der Anhaltgrund ist somit mit § 25 Nr. 2 StVollzG identisch. Ziel des Vollzugszieles ist es, den Strafgefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 Satz 1 StVollzG). Dies gebietet es, dem Gefangenen ein Mindestmaß an Achtung der Rechtsgüter anderer zu vermitteln (vgl. Böhm/Jehle in SBJL a.a.O., § 2 Rdn. 12) und ihn an ein geordnetes Zusammenleben zu gewöhnen (vgl. Arloth a.a.O. Rdn. 3, Schwind in SBJL a.a.O., § 30 Rdn. 2).

Dieses wird hier dadurch gestört, dass der Antragsteller eine Vielzahl von unfrankierten Briefen an unterschiedliche Adressaten versendet hat. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die auf den Umschlägen genannten Adressaten, hier sämtlich öffentliche Institutionen, kein Interesse daran haben, das mit der Entgegennahme der Sendungen notwendigerweise verbundene Nach-

entgelt zu leisten, mit der Folge, dass die Schreiben an den Absender zurückzugeben sind. Der durch die Weiterleitung unfrankierter Schreiben für die Anstalt entstehende Aufwand ist daher, wie auch dem Antragsteller bewusst ist, von vornherein sinnlos; sein Handeln bezweckt nicht, von dem ihm zustehenden Recht aus Art. 5 Abs. 1 GG Gebrauch zu machen, sondern der Anstalt unnützen Aufwand zu verursachen, und ist somit ersichtlich rechtmisbräuchlich. Seine Forderung, die Schreiben gleichwohl zu transportieren, ist daher mit dem Vollzugsziel, den Gefangenen an ein geordnetes Zusammenleben zu gewöhnen, nicht zu vereinbaren.

3. Gemäß § 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG war daher der Beschluss der Strafvollstreckungskammer, soweit er hier angefochten worden ist, aufzuheben. Einer Zurückweisung an die Strafvollstreckungskammer bedurfte es nicht, weil die Sache spruchreif ist und der Senat anstelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden kann (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).